

und die Ökonomik aller Zweige der Deutschen Post planmäßig zu fördern.

(2) Zu den Aufgaben des Ministeriums gehört es insbesondere:

1. Grundsätze und gesetzliche Bestimmungen einschließlich der Gebührenvorschriften für die Nachrichtenbeförderung und Nachrichtenübermittlung auszuarbeiten
 - a) auf dem Gebiete des Postwesens einschließlich des Postzeitungsvertriebes, des Postscheckdienstes und des Postsparkassendienstes,
 - b) auf dem Gebiete des Fernmeldewesens, insbesondere des Fernsprech-, Telegraphen- und Telexdienstes einschließlich der Errichtung und des Betriebes drahtgebundener Fernmeldeanlagen,
 - c) auf dem Gebiete des Rundfunks und des Fernsehens einschließlich der Errichtung und des Betriebes von Funkanlagen;
2. im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus den Beziehungen zu den internationalen Organisationen und ausländischen Verwaltungen des Post- und Fernmeldewesens ergeben, einschließlich der Verrechnung der Gebührenleistungen der Deutschen Post im internationalen Post-, Fernmelde- und Funkverkehr;
3. die Beziehungen der Deutschen Post zu anderen zentralen staatlichen Organen, insbesondere zu allen Verkehrsträgern, zu regeln;
4. über den Einsatz und die Verwendung aller der Nachrichtenbeförderung und der Nachrichtenübermittlung dienenden Anlagen und Einrichtungen gegenüber ande-